

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. April 2024

Nr. 14/2024

Inhalt:

**Ordnung
zur Änderung der Satzung
über das Auswahlverfahren
für den**

**Masterstudiengang
Psychologie
mit dem Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie**

**der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 10. April 2024

**Ordnung
zur Änderung der Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
mit dem Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 10. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) und der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021) hat die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät die nachfolgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- § 3 „Bewerbung und Auswahlverfahren“.

Artikel 1

Die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 24. April 2023 (Amtliche Mitteilung 16/2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „144“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „ein Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 12. März 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. April 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)